

Synopse zur Entschädigungssatzung

Alt	Neu
§3 Pauschale Aufwandsentschädigung für Stadträte (1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 200 Euro. In dieser Pauschale entfallen 10 % auf die Fahrten zum Sitzungsort gem. § 35 Abs. 2 S. 6 KVG. Übersteigen die tatsächlich angefallenen Kosten diesen Beitrag, so wird der überschießende Betrag auf Nachweis erstattet. (2) Der monatliche Pauschalbetrag für die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt 200 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate z.B. bei Krankheit oder Urlaub nicht ausgeübt wird bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat. Der Drei-Monatszeitraum beginnt mit der ersten Sitzung, an der der Stadtrat nicht teilgenommen hat. Bei der Berechnung der Drei-Monatsfrist werden die Monate Juli und August nicht mitgerechnet (Sommerpause). (4) Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt werden kann, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätig des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, so erfolgt eine Verrechnung im darauf folgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, so hat der ehrenamtlich Tätige den zu Unrecht erhaltenen Betrag innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderungen zurück zu zahlen.	§3 Pauschale Aufwandsentschädigung für Stadträte (1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 207 Euro. In dieser Pauschale entfallen 10 % auf die Fahrten zum Sitzungsort gem. § 35 Abs. 2 S. 6 KVG. Übersteigen die tatsächlich angefallenen Kosten diesen Beitrag, so wird der überschießende Betrag auf Nachweis erstattet. (2) Der monatliche Pauschalbetrag für die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt 207 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate z.B. bei Krankheit oder Urlaub nicht ausgeübt wird bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat. Der Drei-Monatszeitraum beginnt mit der ersten Sitzung, an der der Stadtrat nicht teilgenommen hat. Bei der Berechnung der Drei-Monatsfrist werden die Monate Juli und August nicht mitgerechnet (Sommerpause). (4) Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt werden kann, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätig des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, so erfolgt eine Verrechnung im darauf folgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, so hat der ehrenamtlich Tätige den zu Unrecht erhaltenen Betrag innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderungen zurück zu zahlen.

§ 4a noch nicht vorhanden	§4a Aufwandsentschädigung für Sachkundige Einwohner (1) Der Pauschalbetrag für die Teilnahme an Sitzungen für Sachkundige Einwohner beträgt 15 Euro pro Sitzung. (2) Mit den oben genannten Pauschalen sind auch die Fahrten zum Sitzungsort gemäß § 35 Abs. 2 Satz 6 KVG sowie mandatsbezogene Dienstreisen gemäß § 6 Abs. 2 abgegolten. Übersteigen die tatsächlich angefallenen Kosten 10% der Pauschale, so wird der überschießende Betrag auf Nachweis erstattet.
---------------------------	---